

reise nach Deutschland erhalten (vgl. RYMER 1, 821 gleich KERN S. 71 n. 101 aus Minute Anc. Corr. XIV, 13). Am 23. April 1295 stellt Eduard für die beiden Gesandten Gerlacus, canonicus eccl. b. Marie Aquensis, und Eustachius de Pomerio, dessen Bruder, einen Geleitsbrief für ihre Reise nach Deutschland aus (CPR. 1292—1301 p. 134); dasselbe für Rainald von Geldern, der in Geschäften bei ihm war, zur Rückreise und zur ev. abermaligen Reise nach England (1295 Sept. 28, CPR. 1292—1301 p. 194). Von demselben Tage ist ein Brief Eduards an Florenz v. Holland mit Inhalt wie RYMER 1, 2, 826, 3; CPR. 150). Anc. Corr. XII, 27 ist der französische Entwurf für die lat. Ausfertigung des Briefes Eduards III. an K. Adolf, gedr. RYMER 1, 2, 841, 2. Es liegt hier dasselbe Verhältnis vor wie bei den beiden bei KERN erwähnten Urkunden (S. 97 n. 147), wo der Ausdruck 'Übersetzung aus dem Lateinischen' nicht zu halten ist. Der französische Text ist die Anweisung an die Kanzlei zur Ausfertigung der endgültigen Urkunde. In den nächsten Jahren sind die Beziehungen Wilhelms von Hennegau zu England sehr rege, Anc. Corr. XXXIV, 68—93 sind Originale von ihm, die ich nicht alle durchgearbeitet habe. Interessant ist Anc. Corr. XXXIV, 69: Wilhelm v. Holland etc. erklärt gegenüber Eduard II., daß die Ostfriesen, über deren den Engländern zugefügten Schaden der König sich beklagt hat, auch ihm schaden und nicht seine Untertanen, sondern seine Feinde seien, dat. Cambrai 1308 Febr. 1.

Das Hauptaugenmerk habe ich bei meinen Nachforschungen auf die ereignisreichen Jahre von 1337—41 gerichtet. Zunächst war die Enttäuschung groß, da alle Nachforschungen nach Originalen von deutschen Ausstellern aus dieser Zeit erfolglos blieben. PRYNNE, RYMER und BRÉQUIGNY (der 107 Foliobände daraus abschrieb) haben Urkundenbündel im Tower gekannt und benutzt. Dann verschwanden sie, und erst 1841 wurden einige von TH. D. HARDY wiedergefunden. STEVENSON und PAULI kannten sie als Royal Letters, heute sind sie in 58 Bänden gesammelt als Ancient Correspondence, verzeichnet in Lists and Indexes XV of the Public Record Office (1902). Leider ist nicht eine Ludwigsurkunde darin enthalten. Das einzige Original dieses Herrschers fand ich unter den Chancery Warrants, das sind königliche Anweisungen, auf schmalen Pergamentsstreifen mit aufgedrucktem roten Sekret, an den Kanzler zur Ausfertigung von Urkunden unter dem großen Siegel. Der Ludwigsbrief nebst einer schlechten